

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2021/068
öffentlich		
Datum 08.07.2021	Aktenzeichen III.2.1/51.15.20	Federführend: Frau Beckmann

Betreff

Ergänzungs- und Randzeitengruppen in Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss	Datum 10.08.2021	Berichterstatter		
Finanzielle Auswirkungen:		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen im Bedarfsplan in Bezug auf Ergänzungs- und Randzeitengruppen zu erteilen.

Sachverhalt:

Mit dem neuen Kindertagesförderungsgesetz wurden die Regelungen über den Bedarfsplan deutlich ausgeweitet und verfahrensrechtlich ausgebaut.

Der Bedarfsplan hat zukünftig eine große und auch finanzielle Bedeutung. Gemäß § 15 KiTaG hat der Einrichtungsträger Anspruch auf Förderung der Standardqualität gegen den Kreis Stormarn, wenn unter anderem die Plätze im Bedarfsplan stehen. Bis zum 31.12.2024 steht die Förderung der Standardqualität der Standortgemeinde zu.

Gegenüber der ursprünglichen Regelung in § 7 KiTaG alte Fassung finden sich im neuen Gesetz mit den §§ 8 bis 14 (Teil III - Bedarfsplanung und Trägersauswahl) sieben Paragraphen, die die Bedarfsplanung und die Trägersauswahl regeln.

1. Rechtliche Grundlage

In § 8 KiTaG (Planung und Gewährleistung) planen und gewährleisten die örtlichen Träger ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt.

Ein bedarfsgerechtes Angebot umfasst eine hinreichende Zahl von Plätzen,

1. um für alle Kinder die Ansprüche nach § 5 erfüllen zu können.
2. um für alle Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Platz in der Kindertageseinrichtung mit einer täglichen Förderungsdauer von mehr als fünf Stunden anbieten zu können, wenn die vom örtlichen Träger festzulegenden Bedarfskriterien erfüllt sind,
3. um für alle Kinder im schulpflichtigen Alter einen dem individuellen zeitlichen Förderbedarf entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung anbieten zu können, wenn die vom örtlichen Träger festzulegenden Bedarfskriterien erfüllt sind und der Bedarf nicht durch außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen erfüllt wird,
4. um Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die aufgrund eines besonderen Bedarfs oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden sollen, einen Platz anbieten zu können.

Der § 9 KiTaG (Bestandserfassung und Bedarfsermittlung) regelt die Bestandserfassung und Bedarfsermittlung durch den örtlichen Träger. Die kreisangehörigen Gemeinden erheben für ihr Gebiet die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten nach Vorgabe des örtlichen Trägers.

Gemäß § 10 KiTaG (Bedarfsplan) erstellen die örtlichen Träger einen Bedarfsplan, indem sie das den kreisangehörigen Gemeinden erforderliche Angebot an Gruppen in Kindertageseinrichtungen nach Gruppenart, Gruppengröße und Öffnungszeit sowie das erforderliche Angebot in Kindertagespflege für die nächsten Kindergartenjahre (1. Abschnitt des Bedarfsplanes) und die geförderten Einrichtungsträger (2. Abschnitt des Bedarfsplanes) festlegen. Sie schreiben den Bedarfsplan kontinuierlich fort.

Nach Absatz 2 werden u. a. die Öffnungszeiten der Gruppe im ersten Abschnitt des Bedarfsplans auf höchstens 50 Wochenstunden festgelegt. Der Bedarfsplan kann einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen der Einrichtungsträger die Öffnungszeiten festlegen kann. Es kann Gruppen vorsehen, in denen Kinder außerhalb ihrer Stammgruppen gefördert werden (Ergänzungs- und Randzeitengruppen).

In Absatz 3 nehmen die Kreise die Aufstellung und Änderungen des 1. Abschnittes des Bedarfsplanes in Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden vor. Die örtlichen Träger beteiligen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig und umfassend.

In § 11 KiTaG (inhaltliche Vorgaben für die Bedarfsplanung) soll die Bedarfsplanung gewährleisten, dass Kindertageseinrichtungen je nach Bedürfnis der Eltern möglichst wohnungs- oder arbeitsplatznah zur Verfügung stehen. Der örtliche Träger beachtet die wohnbauliche Entwicklung und die Nähe zu anderen sozialen und kulturellen Einrichtungen, die von den Familien und ihren Kindern genutzt werden. Besondere Bedarfe von Kindern mit Behinderung werden berücksichtigt. Es ist im Bedarfsplan Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Der § 12 KiTaG (Förderfähige Einrichtungsträger) befasst sich mit den förderungsfähigen Einrichtungsträgern.

Förderfähig sind demnach Kindertageseinrichtungen jedes Trägers, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besteht. Es müssen keine anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mehr sein. Es sei denn, dass der örtliche Träger per Satzung die Förderfähigkeit der nicht anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ausschließt. Diese Entscheidung treffen die Kreise nach Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden.

§ 13 KiTaG (Auswahl der zu fördernden Einrichtungsträger) regelt die Auswahl und das Verfahren der zu fördernden Träger. Der Antrag des Trägers wird bei der Standortkommune gestellt. Diese leitet den Antrag mit einer Stellungnahme weiter.

In Absatz 5 kann der Kreis die Standortgemeinde, sofern kein geeigneter Einrichtungsträger gefunden wird, zur Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung verpflichten. Der Kreis kann die Trägerschaft auch selbst übernehmen.

Mit der Optionsklausel (§ 14 KiTaG) könnte der Kreis in seinem Gebiet oder in Gebieten einzelner Gemeinden für einen festgelegten Zeitraum von mindestens zehn Jahren auf einen Bedarfsplan nach den § 10 bis 13 verzichten und alle Träger fördern, die den Teil 4 des KiTaG (Fördervoraussetzungen) erfüllen. Die Zustimmung der betroffenen Gemeinden ist erforderlich.

2. Aktuelle Situation

Der Kreis Stormarn ist derzeit dabei, entsprechende Kriterien und Vorgaben für eine Bestandserfassung und Bedarfsermittlung zu erarbeiten. Ergebnisse liegen derzeit nicht vor.

Ob der Kreis Stormarn Vorgaben für Ergänzungs- und Randzeitengruppen aufstellen möchte, bleibt abzuwarten. Die Ergänzungs- und Randzeitengruppen erhalten durch den Kreis eine Gruppenförderung. Sind Gruppen nicht vollständig ausgelastet, bedeutet es, dass der Kreis Stormarn den Leerstand finanziert und somit durch die Kreisumlage auch die Kommunen.

Bei der Umstellung des Bedarfsplanes zum 01.01.2021 hatte ich Ihnen und den Trägern mitgeteilt, dass zunächst eine großzügigere Handhabung der Ergänzungs- und Randzeitengruppen erfolgt. Auch im Hinblick darauf, dass der Kreis Stormarn ggf. Vorgaben hierzu entwickelt und keine Kündigung an Eltern erfolgen muss.

Die damaligen Aufnahmen in den Bedarfsplan erfolgten entsprechend in eine kleine-, mittlere- oder Regelergänzungs- und Randzeitengruppen in Absprache mit den Trägern und nach tatsächlicher Nutzung.

Mit Aufnahme neuer Kinder verändert sich auch die Anzahl der Nutzer von Ergänzungs- und Randzeiten. Da dies meist erst nach Aufnahme der Kinder und spontan erfolgt, sollte hier schnell reagiert werden, um den Eltern eine Betreuung zu gewährleisten.

Eine zeitversetzte Beratung im Ausschuss verzögert die Möglichkeit, den Eltern eine Betreuung anbieten zu können, um ggf. bis zu zwei Monaten und ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Träger könnten nach dem Gesetz eine flexible Randzeit anbieten. Diese würde aber nach den Verträgen nicht mitfinanziert und somit werden die Träger es nicht anbieten, da erst bei fast vollständiger Belegung eine Deckung gegeben ist.

3. Bedarfsplanänderung von Ergänzungs- und Randzeitengruppen

Da es unterschiedliche Gruppengrößen von Ergänzungs- und Randzeiten gibt, sollte eine Zustimmung wie nachstehend erfolgen:

Gruppe	Gruppengröße/ Anzahl der Kinder	Mindestanzahl für Genehmigung zur Aufnahme in den Bedarfsplan ab
Kleine Randzeit für Krippe	5	3
Regel Randzeit für Krippen	10	7
Kleine Randzeit Natur	10	6
Regel Randzeit Natur	16	12
Kleine Randzeit für Elementar	10	5
Mittlere Randzeit für Elementar	15	12
Regel Randzeit für Elementar	20	18
Kleine Randzeit altersgemischt	10	5
Regel Randzeit altersgemischt	15	10

Die Ergänzungs- und Randzeitengruppen können ebenfalls vom Träger in eigener Verantwortung in Regelgruppen um zwei Kinder und in mittleren oder kleinen Gruppen um ein Kind erhöht werden. Die Erhöhung ist dem örtlichen Träger anzuzeigen.

Bei obiger Tabelle wird beispielsweise bei einer kleinen Krippengruppe die Erhöhung des Trägers um ein Kind als Überbelegung vorausgesetzt (Gruppe hätte dann sechs Kinder) und erst ab einem weiteren zusätzlichen Kind würde eine Gruppenänderung im Bedarfsplan erfolgen (von kleiner Krippengruppe in Regelrippengruppe).

Finanzielle Veränderungen am Beispiel einer neuen kleinen Krippenrandzeit für eine Stunde: Personalkosten von ca. 8.500 € im Jahr. Mindestens drei Elternbeiträge erhält der Träger von 1.297,80 €. Der Wohnsitzanteil für drei Krippenkinder beträgt 2.422,44 € und der Kreis zahlt einen SQKM-Fördersatz für eine kleine Krippenergänzungsrandzeit von jährlich 8.292 €. Der Aufwand bei PSK Träger muss um 7.202,20 € und beim Wohnsitzanteil um 2.422,44 € erhöht werden. Das Ertragskonto SQKM muss beim PSK Träger um 8.292,00 € erhöht werden. Dies ergibt rechnerisch eine jährliche Differenz von 1.332,64 €, die haushaltstechnisch im Deckungskreis enthalten ist.

Mit Beschluss vom 08.03.2011 stimmte der Sozialausschuss einer generellen Ermächtigung für alle Kindertageseinrichtung zur Einführung eines Früh- und/oder Spätdienstes bei einer Teilnehmerzahl von mindestens sechs Kindern unter der Voraussetzung der Deckung der Haushaltsmittel im beantragten Haushaltsjahr zu.

Unter diesen genannten Voraussetzungen kann die Verwaltung einer Bedarfsplanänderung von Ergänzungs- und Randzeitengruppen erteilen.

Sollte der Kreis Stormarn andere Vorgaben beschließen, ist die Ermächtigung ggf. hinfällig oder zu überarbeiten.

In Vertretung

Carola Behr
Stellv. Bürgermeisterin